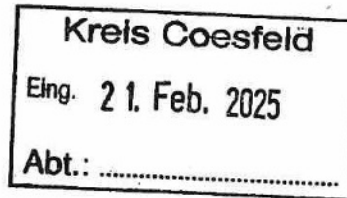


- Kopie

Kreisverwaltung Coesfeld
Abt. 63.1-Bauen und Wohnen
Herr Lindemann
Friedrich-Ebert-Str.7
48653 Coesfeld



16.02.2025

Neubau einer PKW-Garage, Geschäftszeichen: 63.1-00112/24

Bauort: Stevern 29, 48301 Nottuln

Bauherren: [REDACTED] Stevern 29, 48301 Nottuln

Gemarkung: Nottuln, Flur 47, Flurstück 58

Sehr geehrter Herr Lindemann,
Sehr geehrte Frau Heisterkamp,
Sehr geehrte Damen und Herren,

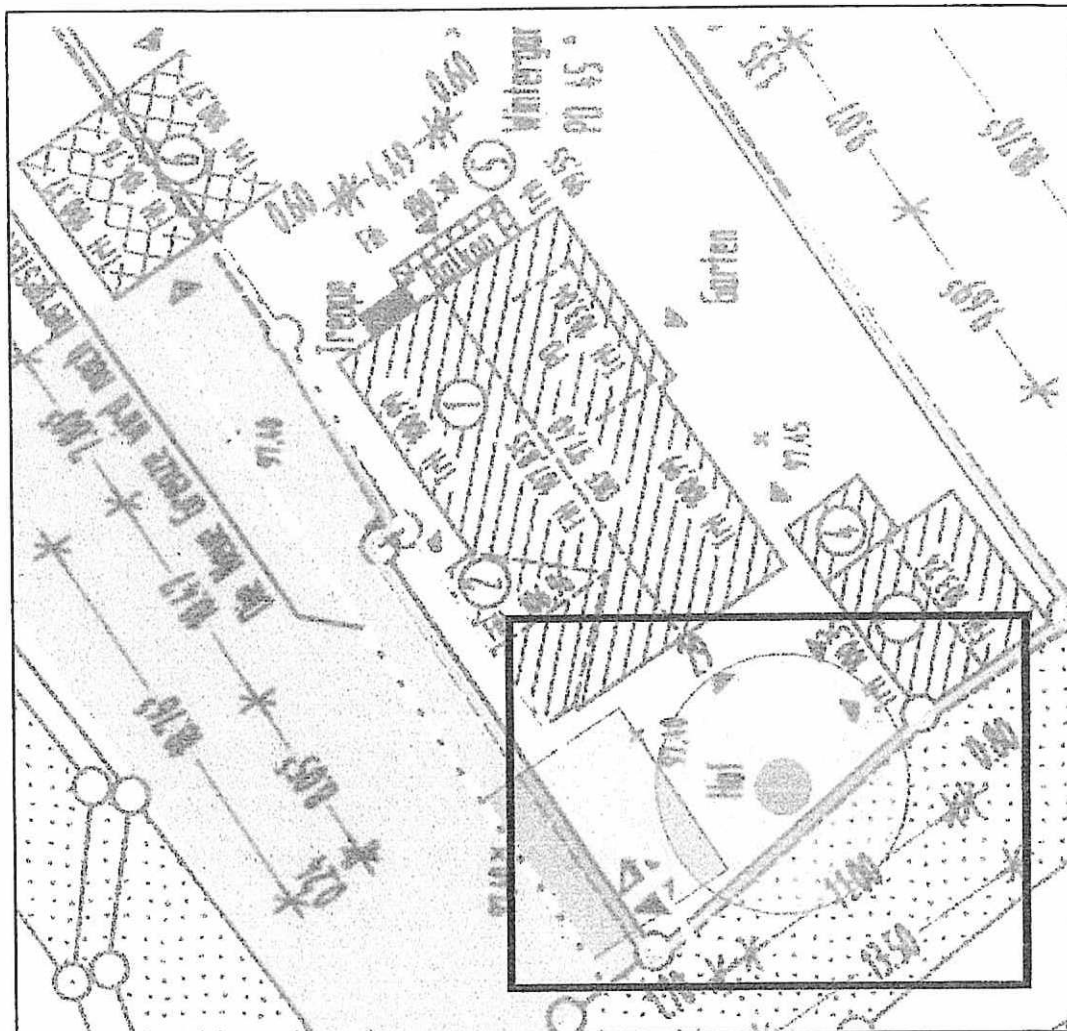
in Ihrem Schreiben vom 16.01.2025 teilen Sie uns die Bedenken des Umweltamtes gegen den Neubau unserer PKW-Garage mit. Dieses führt an, dass für die Errichtung der Garage eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist, die Voraussetzungen dieser Befreiung bislang aber nicht ausreichend dargelegt wurden.

§ 67 BNatG sieht eine Möglichkeit der Befreiung von den Verboten des BNatG etc. vor. Das heißt, dass unser Vorhaben nach dem Naturschutzrecht verboten sein müsste, da ansonsten keine Notwendigkeit für eine Befreiung besteht. Das Umweltamt geht davon aus, dass es sich bei der Errichtung der PKW-Garage um einen unzulässigen Eingriff in die Natur und Landschaft handele. Das ist aber unzutreffend.

§ 15 Abs. 1 BNatG besagt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sind. Vermeidbar bedeutet dabei, dass es zumutbare Alternativen geben muss, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen können.

Vorliegend gibt es keine zumutbaren Alternativen, die die Natur und Landschaft weniger beeinträchtigen. Nach dem genehmigten Umbau des Gebäudes, befinden sich auf dem Grundstück zwei Wohneinheiten. Es entspricht den allgemeinen Anforderungen, dass auf dem Land pro Wohneinheit wenigstens zwei Stellplätze notwendig sind, um den Bedürfnissen der Bewohner gerecht zu werden. Insbesondere auf dem Land ist man auf das PKW angewiesen. Wir gehen daher davon aus, dass wenigstens vier Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden sein dürfen. Derzeit gibt es zwei Stellplätze in der vorhandenen Doppelgarage. Es müssen also wenigstens zwei weitere Stellplätze errichtet werden.

Wir haben in unseren Stellungnahmen bereits mitgeteilt, dass die Garage nur an dem beantragten Ort errichtet werden kann. Die vordere Hofffläche zwischen der Straße und dem Wohnhaus ist zu klein für eine Doppelgarage. Da vor dem Haus eine ca. 150 Jahre alte Linde steht, könnte die Garage allenfalls an der westlichen Ecke des Grundstücks (und teilweise mit Zustimmung auf dem Nachbargrundstück) errichtet werden, ohne die Linde fällen zu müssen. Doch selbst an diesem Standort, könnte durch das Fundament der Garage das Wurzelwerk der Linde beschädigt werden, was dazu führen kann, dass der Baum verendet. Linden weisen ein komplexes Wurzelwerk aus, dass sich in einem Umkreis von bis zu 4 m ausbreiten kann. Zur Verdeutlichung der Überschneidung haben wir sowohl die Grundfläche der Garage an dem einzig in Betracht kommenden alternativen Standort und den möglichen Umkreis des Wurzelwerks in dem folgenden Auszug aus dem Lageplan eingezeichnet:



Gleiches gilt auch für überdachte Stellplätze vor dem Wohnhaus. Eine Überdachung müsste aus statischen Gründen ebenfalls mit fundamentierten Pfeilern errichtet werden.

Das Fällen oder Verenden der Linde würde sogar einen schwereren Eingriff in die Natur darstellen als die Errichtung der Garage auf der rückwärtigen Wiese, sodass es sich dabei nicht um eine weniger beeinträchtigende Alternative handelt. Zudem würde die Platzierung der Garage im vorderen Bereich die Feuerwehzufahrt zum hinteren Teil des Gebäudes blockieren.

Uns ist bewusst, dass wir bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen verpflichtet sind, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind wir auch sehr gerne bereit. Wie bereits in unseren Stellungnahmen angekündigt, sind wir bereit, auf dem hinteren Grundstück zwei und auf der Wiese in der Steverheide (Flur 80, Flurstück 138) neun Obstbäume zu pflanzen. Zudem beabsichtigen wir als Einfriedung mehrere Misch- und Hainbuchen-Hecken zu pflanzen. Diese Maßnahmen erreichen nicht nur den Standard der üblichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sondern übertreffen diesen bei Weitem.

Selbstverständlich können wir uns über die Einzelheiten der Maßnahmen noch detailliert besprechen. Denn auch uns ist die Natur und deren Erhalt wichtig. Unter anderem befindet sich eine ca. 100 Meter lange alte Mischhecke auf dem Grundstück, welche einer Vielzahl von Vogelarten als Niststelle dient, und zudem haben wir auch Staudenbeete, welche einen Lebensraum für zahlreiche Insekten bietet. Schließlich werden wir das Dach der Garage so er- und ausrichten, dass wir eine effiziente Photovoltaik-Anlage auf dieser betreiben können, um den zur Lebensführung notwendigen Strom wenigstens teilweise aus erneuerbaren Energien zu erzeugen.

Sollten Sie davon ausgehen, dass dennoch eine Befreiung erforderlich ist, sprechen die vorgenannten Argumente für die Erteilung. Wir sind zwingend auf zwei weitere Stellplätze angewiesen. Ein anderer Standort für die Doppelgarage ist nicht realisierbar bzw. geht mit dem Risiko einer stärkeren Beeinträchtigung der Natur einher. Wenigstens aufgrund der Qualität und Quantität der angebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Zudem weisen wir daraufhin, dass in der Nachbarschaft an der Havixbecker Straße 93a die beantragte Genehmigung für die Errichtung einer Doppelgarage erteilt wurde und die Steverburg (Baumberg 6) sogar eine Genehmigung für die Errichtung einer Schwimmhalle erhalten hat.

Wir bitten daher um antragsgemäße Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

